

Berufliche Rehabilitation und aktive Integration in Deutschland¹

Karl-Heinz Eser

Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen soll durch Rehabilitation die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eröffnet werden. Die Grundsätze zur Rehabilitation sind in Deutschland vor allem durch das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) definiert. Es betrifft insbesondere das übergreifende Ziel der Förderung von Teilhabe, die Definition von Behinderung, die Leistungen zur Teilhabe, die Koordinierung der Leistungen und die Zusammenarbeit der Reha-Träger. Sein Ziel ist die Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Teilhabe am Leben der Gesellschaft. Seine Grundsätze beziehen sich auf:

- den Vorrang von Prävention
- den Vorrang betrieblicher, ambulanter oder teilstationärer Maßnahmen
- den Vorrang der Rehabilitation vor Rente und
- das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten.

1. Behinderung

Gesetzliche Definition

Die Behinderung eines Menschen ist ein komplexer Prozeß von Ursachen und Folgen, unmittelbaren Auswirkungen, individuellem Schicksal und sozialen Konsequenzen, der sich nur schwer in Definitionen fassen läßt. Um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen und die Förderung handhabbar zu machen, sind Rechte und Leistungen für behinderte Menschen durch verschiedene Gesetze geregelt, die jeweils auch eine Definition von Behinderung – mittlerweile auf Grundlage der ICF (s. Anhang: Abbildung 1) - erfordern. Dies betrifft zum Beispiel das Sozialrecht, die medizinische und die berufliche Rehabilitation, die schulische Förderung und die Rechte für schwerbehinderte Menschen. Eine Behinderung im gesetzlichen Sinn muss jeweils amtlich festgestellt werden.

Berufliche Rehabilitation

Gemäß § 19 SGB III (Drittes Buch des Sozialgesetzbuches) besteht ein grundsätzlicher Auftrag zur individuellen und institutionellen Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den oben genannten Folgen droht.

Mit dem neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) wurde ein eigenes Buch für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geschaffen, das die Rechtsvorschriften zur Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft zusammenfasst. Es regelt zum Beispiel die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die Sicherung und Koor-

¹ Die Darstellung orientiert sich an Texten zur „Teilhabe durch berufliche Rehabilitation“ (Handbuch für Beratung, Förderung, Aus- und Weiterbildung, 2002) der Bundesagentur für Arbeit, die themenbezogen zusammengestellt und aktualisiert wurden.

dinierung der Teilhabe und in Teil 2 die Teilhabe schwerbehinderter Menschen. Nach SGB IX:

- liegt eine Behinderung - unabhängig von den Ursachen (s. Anhang: Abbildung 2) - vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Eine drohende Behinderung liegt vor, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist,
- sind Menschen im Sinne des Teils 2 SGB IX (Schwerbehindertenrecht) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt,
- sollen schwerbehinderte Menschen behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Das Schwerbehindertenrecht regelt zum Beispiel die Feststellung der Behinderung, die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers, Rechte schwerbehinderter Menschen, den besonderen Kündigungsschutz, Aufgaben des Integrationsamtes, Aufgaben der Integrationsfachdienste, Aufgaben und Rechte der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben, begleitende Hilfen im Arbeits- und Berufsleben sowie die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr.

Feststellung der Behinderung

Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Bei mehreren sich gegenseitig beeinflussenden Funktionsbeeinträchtigungen (Mehrfachbehinderung) ist deren Gesamtauswirkung maßgeblich. Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung ist als Grad der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden abgestuft, von 20 bis 100 festzustellen.

Zum Personenkreis des § 19 SGB III können auch lernbehinderte Menschen - unabhängig von der besuchten Schule - gehören. Lernbehindert sind junge Menschen, die in ihrem Lernen umfänglich und langandauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird. Bei Absolventen von Schulen für Lernbehinderte / Förderschulen und bei vergleichbaren Abgängern aus Hauptschulen ist in jedem Einzelfall festzustellen, ob sie zum Personenkreis des § 19 SGB III gehören. Allein die Tatsache, dass ein Absolvent eine Schule für Lernbehinderte bzw. eine Förderschule besucht hat, reicht nicht aus, um die Zugehörigkeit zur Zielgruppe des § 19 SGB III zu begründen.

Schulische Förderung

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland von 1998-2000 definieren den zu fördernden Personenkreis wie folgt: Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, daß sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Dies betrifft sowohl eine spezifische Förderung in Sonderschulen wie in allgemeinen Schulen (einschließlich der beruflichen Schulen). Gesetzliche Grundlage für die Förderung bilden die Schulgesetze der Länder.

2. Rehabilitation

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Integration behinderter Menschen erfordert umfangreiche, auf den Einzelfall abgestimmte Hilfen. Die Rehabilitation umfaßt alle medizinischen, schulischen, berufsfördernden und sozialen Maßnahmen und Hilfen, die zur Eingliederung oder Wiedereingliederung chronisch kranker und behinderter Menschen beitragen. Die berufliche Rehabilitation ist wesentlicher Bestandteil der umfassenden Rehabilitation, die durch eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen geregelt ist (s. Anhang: Abbildung 3). Das SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) ist die gesetzliche Grundlage, nach der die medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation so auszurichten sind, dass behinderten Menschen möglichst auf Dauer die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft ermöglicht wird.

Hilfe als Rechtsanspruch

Nach § 10 SGB I und § 4 SGB IX besitzen Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- die Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
- die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern,
- die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern und
- Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken.

Der Anspruch auf Hilfe zur Rehabilitation ergibt sich aus dem Grundgesetz, den dort formulierten Grundrechten und aus zahlreichen sozialpolitischen Gesetzen.

Definition

Ziele, Maßnahmen, Leistungen und Grundsätze der Rehabilitation sind gesetzlich umfassend geregelt, der Begriff der Rehabilitation selbst ist dabei jedoch nicht definiert. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Maßnahmen und der finanziellen Förderung zur Rehabilitation ist die Feststellung der Behinderung nach ihrer gesetzliche Definition. Die geförderten Personen werden auch als Teilnehmer oder Rehabilitanden bezeichnet. Was als Behinderung gilt, ist in den verschiedenen gesellschaftlichen Bezugssystemen - Sozialordnung, Bildungswesen, Arbeitswelt, Gesundheitssystem - nicht einheitlich bestimmt. Vielmehr gelten je nach Bezugssystem eigene Kriterien, und auch die Einteilung nach Formen und Schweregraden von Behinderung erfolgen in unterschiedlicher Weise. Im Hinblick auf die Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter durch die Arbeitsämter definiert § 19 SGB III den Begriff „Behinderte Menschen“ wie folgt:

- Abs. 1: „Behinderte im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.“
- Abs. 2: „Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.“

2.2 Berufliche Rehabilitation

Die berufliche Rehabilitation umfasst alle Maßnahmen und Hilfen, die erforderlich sind, die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung behinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu erreichen. Rechtliche Grundlagen sind vor allem das SGB III (Dritte Buch des Sozialgesetzbuches) und das SGB IX (Neunte Buch des Sozialgesetzbuches). Für die arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen und Hilfen sowie die entsprechende finanzielle Förderung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist in der Regel die Arbeitsagentur zuständig.

Förderung

Mit den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben soll die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden, um ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt (§ 97 SGB III und § 33 SGB IX). Vorrangige Ziele sind die möglichst umfassende Qualifizierung (durch eine abgeschlossene Berufsausbildung) und die dauerhafte Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen sind in der Regel die Arbeitsagenturen zuständig. Die Förderung muss beantragt werden und setzt die Feststellung der Behinderung und der beruflichen Eignung voraus. Hierbei werden die Fachdienste der Arbeitsagentur (Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst) einbezogen. Im Einzelfall kann eine Arbeitserprobung oder eine Maßnahme zur Abklärung der beruflichen Eignung erforderlich sein. In Fragen der technischen Hilfen und der behinderungsgerechten Ausstattung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen stehen die Technischen Berater der Arbeitsagentur zur Verfügung. Der Entscheidungsprozess im Verfahren zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfordert verschiedene Schritte.

Für die Förderung und Ausführung der Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation gilt der Grundsatz „so normal wie möglich, so speziell wie nötig“. Die Fördermaßnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung umfassen:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) oder auch Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen/WfbM) sowie schulische Formen der Berufsvorbereitung (z.B. Berufsvorbereitungsjahr);
- Berufsausbildung in Betrieben (mit der Möglichkeit ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) in Anspruch zu nehmen), in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) oder in Reha- Einrichtungen (z. B. Berufsbildungswerk). Die Ausbildung ist sowohl nach der regulären Ausbildungsordnung als auch nach besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen möglich. Generell können behinderte Auszubildende Prüfungsmodifikationen und Ausbildungserleichterungen (z. B. Verlängerung der Ausbildungszeit) beantragen.
- Umschulung und Fortbildung in Betrieben oder Reha-Einrichtungen (z. B. Berufsförderungswerk), häufig auch in Kooperation mit Betrieben
- Reha- Vorbereitungslehrgänge in Reha-Einrichtungen Anpassungsmaßnahmen in Betrieben und Reha-Einrichtungen

Weitere unterstützende Maßnahmen zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt wie

- nachgehende Betreuung, begleitende Betreuung durch psychosoziale Dienste, Zuschüsse zur Einarbeitung und Probebeschäftigung sowie begleitende Hilfen im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertenrecht.

Lernorte

Vorrangig sind die Möglichkeiten der Ausbildung in regulären Einrichtungen (Betriebe und schulische Einrichtungen) auszuschöpfen (§ 19 (2) SGB IX; s. Anhang: Abbildung 4). Auch hier müssen behinderungsspezifische Bedingungen und eine entsprechende Förderung möglich sein. Die Ausbildung in Reha- Einrichtungen und nach besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen soll erst dann genutzt werden, wenn Art oder Schwere der Behinderung dies erforderlich machen. Als Lernorte der beruflichen Bildung behinderter Menschen kommen grundsätzlich in Betracht:

- Betrieb und Berufsschule;
- Berufsfachschulen, Fachschulen und sonstige Bildungseinrichtungen;
- Reha-Einrichtungen (z. B. Berufsbildungswerk, Berufsförderungswerk, Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für behinderte Menschen; s. Anhang: Abbildung 5).

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch für die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zuständig. Diese Förderung soll dazu beitragen, dass ein ausreichendes Angebot an Reha-Einrichtungen zur Verfügung steht. Neben Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken bietet eine Vielzahl von weiteren Reha-Einrichtungen zusätzliche, spezifische Fördermöglichkeiten und eine wohnortnahe Rehabilitation. Für die Wahl des geeigneten Lernorts und der im Einzelfall erforderlichen Maßnahme sind nicht freie Plätze in einer Einrichtung entscheidend, sondern der jeweils individuelle Förderbedarf. Hierzu steht heute ein differenziertes Angebot an Lernorten und Formen der Rehabilitation (stationär, teilstationär oder ambulant) zur Verfügung.

3. Zusammenarbeit und aktive Integration

3.1 Zusammenarbeit von und mit Eltern

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern behinderter junger Menschen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Verlauf der beruflichen Rehabilitation. Eltern bieten in der Regel elementaren Rückhalt im gesamten Prozeß der Rehabilitation, deren Ziele sich ohne entsprechende Unterstützung nur schwer erreichen lassen. Die Eltern sind von den maßgeblichen Instanzen bei allen relevanten Fragen und Entscheidungen einzubeziehen.

Berufswahl

Im Rahmen der Berufswahl behinderter junger Menschen hat die Zusammenarbeit zwischen der Berufsberatung, der Schule und den Eltern ein besonderes Gewicht. Grundsätzlich orientieren sich junge Menschen bei der Berufswahl vorrangig an ihren Eltern. Motivation und Leistungsbereitschaft sind wesentlich mitbestimmt durch deren Einfluß und Förderung.

Eltern behinderter Kinder zeigen bisweilen auch ein überbehütendes Verhalten, was mit einer Unter- oder Überschätzung der individuellen Fähigkeiten einhergehen kann. Hier gilt es, realistische und erreichbare berufliche Ziele zu finden, die den persönlichen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten des Jugendlichen entsprechen und zugleich durch eine bestmögliche Qualifizierung Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt bieten. Die gemeinsame Entscheidungsfindung wird nicht immer einfach sein, vor allem, wenn die Phase der Adoleszenz auch zu Konflikten mit den Eltern führt. Falls Meinungsverschiedenheiten auftreten oder Eltern einen dominierenden Einfluß auf ihre Kinder nehmen, werden Berufsberater und Berufsberaterinnen keinesfalls einseitig Partei ergreifen, sondern nach einvernehmlichen Lösungen suchen. Die letztliche Entscheidung jedoch kann nur der Jugendliche selbst treffen.

Berufliche Rehabilitation

Eltern behinderter junger Menschen gewährleisten in der Regel Kontinuität, sozialen, emotionalen und materiellen Rückhalt. Sie sind mit dem Verlauf der Behinderung eng vertraut und an der Rehabilitation umfassend selbst beteiligt, angefangen von häuslicher Betreuung bis zu Fahrdiensten, Antragstellung etc. Die formalen Abläufe im Rehabilitationsverfahren (medizinische, schulische, berufliche Rehabilitation) werden dabei nicht selten als eine eher bürokratische Folge von Anträgen, Feststellungsverfahren, Untersuchungen und Gutachten erfahren, die zur Förderung zwar vorausgesetzt werden, deren Effizienz im Sinn der Rehabilitation für Eltern und die behinderten jungen Menschen nicht immer einsehbar ist. Bei vielen Eltern besteht des Weiteren eine Skepsis gegenüber Sonderwegen zur Rehabilitation, vor allem, wenn sie für ihre Kinder mit längeren Phasen der Trennung von der Familie verbunden sind. Integrierte und wohnortnahe Formen werden in der Regel bevorzugt.

Allen genannten Aspekten ist in der Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Eltern Rechnung zu tragen, durch Transparenz, Information und Beratungshilfe zu Entscheidungen, die einvernehmlich getroffen werden. Dies gilt besonders,

- wenn die berufliche Eignung zu klären und eine vorliegende oder drohende Behinderung (gesetzliche Definition) festzustellen ist. Die Feststellung wird zur Förderung der beruflichen Rehabilitation vorausgesetzt und schließt Untersuchungen bei den Fachdiensten des Arbeitsamts mit ein (Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst). Die Ergebnisse werden gemeinsam mit dem Rehabilitanden und seinen Eltern besprochen. Sie gehen in den Reha-Gesamtplan ein, der alle notwendigen Schritte und Maßnahmen zur Rehabilitation umfaßt.
- wenn zum Beispiel eine Berufsausbildung aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung nicht in einem Betrieb erfolgen kann und nur in einer spezifischen Reha-Einrichtung möglich ist. In diesem Fall wird die Entscheidung für den jungen Menschen und seine Eltern durch umfassende Information über die Einrichtung erleichtert und am besten auch durch einen Besuch der Einrichtung oder durch ein Probewohnen des Rehabilitanden im Internat ergänzt.

Bei Minderjährigen ist zu allen Entscheidungen (einschließlich der Eignungsuntersuchung) nicht nur deren Einverständnis, sondern auch das der Erziehungsberechtigten erforderlich. In diesem Fall erstreckt sich jedoch auch die Mitwirkungspflicht bei allen Fördermaßnahmen auf die gesetzlichen Vertreter.

Formen der Zusammenarbeit

Eine Reihe von Angeboten der Berufsberatung kann auch oder in erster Linie zur Zusammenarbeit mit den Eltern genutzt werden. Dies betrifft vor allem:

- Elterngespräche und Elternveranstaltungen in der Schule oder in der Arbeitsagentur zur Berufsorientierung oder auch zur gemeinsamen Planung und Vorbereitung des schulischen Betriebspraktikums;
- persönliche Beratungsgespräche mit dem Jugendlichen in der Schule und in der Arbeitsagentur, an denen auch die Eltern teilnehmen sollten;
- Sprechstunden der Berufsberatung in den Schulen und in der Arbeitsagentur;
- Teambesprechungen, bei denen Reha-Experten oder auch Vertrauenspersonen des behinderten jungen Menschen und seiner Eltern einbezogen sind (z.B. behandelnde Ärzte, Betreuer);
- in Ausnahmefällen Hausbesuche des Berufsberaters oder der Berufsberaterin;
- gemeinsamer Besuch von Ausbildungseinrichtungen oder Werkstätten für behinderte Menschen;
- gemeinsamer Besuch des Berufsinformationszentrums (BIZ).

Die Berufsberatung bietet Schülerinnen und Schülern ein breites Spektrum an Informationsmöglichkeiten (Berufswahl, Medien), das grundsätzlich auch von Eltern genutzt werden kann. Einige der Medien sind für behinderte junge Menschen konzipiert (teilweise mit Beilagen für

Eltern). Die Faltblattserie „Ausbildung - Beruf – Chancen“ (zu verschiedenen Behinderungsarten) wendet sich an Jugendliche und Eltern.

3.2 Zusammenarbeit von Schule und Arbeitsagentur (Berufsberatung)

Der gesamte Prozess der beruflichen Rehabilitation erfordert eine enge Kooperation zwischen Schule und Arbeitsagentur, in die sowohl allgemeinbildende Schulen (allgemeine Schulen und Sonderschulen/Förderschulen), berufsbildende Schulen als auch Hochschulen einbezogen sind. Es gibt Phasen und Schnittstellen, an denen die Zusammenarbeit besonders wichtig ist, um Übergänge zu erleichtern und ein nahtloses Ineinandergreifen der Förderung zu gewährleisten: so beim Übergang von der schulischen zur beruflichen Rehabilitation, bei der Abstimmung des spezifischen Förderbedarfs während einer Berufsausbildung im dualen System (Betrieb und Berufsschule) und beim Übergang von der Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeitsagentur ist eingebettet in übergreifende Kooperationsformen mit den Eltern, mit Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitender Hilfen (abH), Betrieben, spezifischen Einrichtungen zur Berufsausbildung und der Jugendhilfe.

Berufswahl

Im gesamten Prozeß der Berufswahl besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung, die geprägt ist durch gegenseitige Abstimmung und unmittelbar kooperative Handlungsformen. Aufgabe der Schule ist es, die Voraussetzungen für die berufliche Bildung zu schaffen, unter anderem auch durch eine vorberufliche Bildung (Arbeitslehre). Die Berufsberatung stellt - auf Grundlage des SGB III (Drittes Buch des Sozialgesetzbuches) - Angebote und Hilfen zur Berufsorientierung, zur Berufswahl und zur beruflichen Ersteingliederung bereit. Berufsberaterinnen und Berufsberater für Behinderte halten regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Schulen. Die Kooperation bezieht sich unter anderem auf:

- Schulbesprechungen zur Berufsorientierung (auch in kooperativen Formen des Berufswahlunterrichts);
- persönliche Beratungsgespräche (zunächst in der Schule unter Einbeziehung der Lehrerin oder des Lehrers und der Eltern, Folgeberatungen in der Arbeitsagentur);
- Teambesprechung (unter Einbeziehung von Reha-Experten, z.B. Ärzte, Psychologen, Sonderpädagogen);
- regelmäßige Sprechstunden der Berufsberatung in der Schule (z.B. auch bei Elternsprechtagen);
- Elternveranstaltungen der Arbeitsagentur oder der Schule;
- gemeinsame Begleitung von schulischen Betriebspraktika, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, individuellen Betriebskontakten oder auch schulischen Projekttagen;
- gemeinsamer Besuch des Berufsinformationszentrums (BIZ);
- gemeinsamer Besuch von Reha-Einrichtungen (z.B. Berufsbildungswerk, sonstige Reha-Einrichtung, Werkstatt für behinderte Menschen);
- Informationsmaterial der Berufsberatung (Berufswahl, Medien) für behinderte Schülerinnen und Schüler, das auch im Unterricht genutzt werden kann;
- Stellungnahmen und Gutachten der Schule, die bei der Feststellung der beruflichen Eignung berücksichtigt werden;
- regionale Gesprächs- und Arbeitskreise zur Klärung der Situation auf dem regionalen Ausbildungsstellenmarkt und Arbeitsmarkt.

Berufsvorbereitung

Im Einzelfall ist gemeinsam zu klären, ob eine schulische Form der Berufsvorbereitung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme geeignet ist. Die Rehabilitanden müssen durch Schule und Berufsberatung auf den Übergang vorbereitet werden. Da Rehabilitanden während

berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in der Regel auch die Berufsschule besuchen, sollte diese in die Kooperation mit eingebunden sein.

Berufsausbildung (Duales System)

Im Vorfeld und im Verlauf einer betrieblichen Berufsausbildung ist es wichtig, den jeweils spezifischen Förderbedarf durch die Berufsschule, den Ausbildungsbetrieb und den Träger ausbildungsbegleitender Hilfen (abH) gemeinsam abzustimmen. Dies schließt Fragen der Prüfungsmodifikationen oder von Ausbildungserleichterungen mit ein. Im Fall einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) ist vor allem das enge Zusammenwirken des Trägers mit der Berufsschule von Bedeutung. Bei der Ausbildung in Reha-Einrichtungen (z.B. Berufsbildungswerk) ist die Berufsschule in der Regel räumlich integriert, mit dem Ziel einer engen Kooperation.

Schulische Berufsausbildung und Studium

Eine finanzielle Förderung von Reha-Maßnahmen ist hier durch die Arbeitsagentur nicht möglich. Die Berufsberatung hilft jedoch, die Ausbildungsbedingungen und Fördermöglichkeiten zu klären - in Zusammenarbeit mit der jeweiligen berufsbildenden Schule oder Hochschule sowie zuständigen Reha-Trägern. Auch beim Übergang von einer schulischen Berufsausbildung oder einem Studium in ein Beschäftigungsverhältnis (Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt) ist die Kooperation der Bildungseinrichtungen mit dem Arbeitsagentur gefordert.

Vereinbarungen und rechtliche Grundlagen der Kooperation

Nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) haben die Arbeitsagenturen z.B. durch § 33 (Berufsorientierung) den Auftrag, unter anderem mit den Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, mit Schulen und Hochschulen zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung basiert auf einer Rahmenvereinbarung zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Bundesagentur für Arbeit, zuletzt 2004 novelliert. Des weiteren besteht ein Übereinkommen zwischen der Hochschulrektorenkonferenz, der KMK und der Bundesagentur über die Zusammenarbeit von Studienberatung, Schule und Berufsberatung im Sekundarbereich II. Entsprechende Vereinbarungen sind auf Länderebene getroffen. Auch die Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Beschlüsse 1998-2000) gehen davon aus, dass die Schulen (einschließlich Berufsschulen) im Sinne einer ganzheitlichen Förderung unter anderem mit Gesundheits-, Sozial- und Jugendämtern, den Rehabilitationspartnern, Arbeitsagenturen, Kammern (Berufsbildung, zuständige Stellen), Betrieben und Erziehungsberatungsstellen zusammenarbeiten müssen.

Exkurs: Lernbereich „Berufs- und Lebensorientierung“ (BLO), Arbeitslehre

Fragen der Berufswahl werden in der (Förder)Schule vor allem im Fach „Berufs- und Lebensorientierung“ oder im Unterrichtsbereich „Arbeit - Wirtschaft – Technik“ behandelt. Unterrichtsziele sind die Vermittlung einer vorberuflichen Bildung, der Einblick in wirtschaftliche und berufliche Zusammenhänge, die Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler sowie ihre Vorbereitung auf die Berufswahl.

Vorberufliche Bildung

Das Unterrichtsfach „Berufs- und Lebensorientierung“ oder der Unterrichtsbereich „Arbeit - Wirtschaft – Technik“ soll Aufgaben einer vorberuflichen Bildung erfüllen, ohne Berufsbildung selbst vorwegzunehmen. Sie sind als integrativer, kooperativer Lernbereich zu verstehen, der fächerübergreifenden Unterricht einschließt. So können auch Fächer wie Geschichte,

Sozialkunde, Deutsch und Mathematik einbezogen sein und einen Beitrag zur Hinführung auf die Arbeits- und Berufswelt leisten. Aufgaben, Inhalte und Methoden sind jeweils durch Richtlinien und Lehrpläne in den Ländern bestimmt; auch in den Bezeichnungen der Fächer gibt es Unterschiede.

Sonderpädagogische Förderung

An den verschiedenen Sonderschulen für behinderte Schülerinnen und Schüler ist der berufsorientierende Unterricht an den behinderungsspezifischen Bedingungen und Bedürfnissen ausgerichtet. Sonderpädagogische Förderung - auch im Bereich der berufsvorbereitenden Bildung - wird zunehmend als personenbezogen und individualisiert und nicht mehr als vorrangig institutionenbezogen verstanden. In den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland wird - gleichermaßen für Sonderschulen und allgemeine Schulen - auf die Notwendigkeit zu einer personenbezogenen sonderpädagogischen Förderung für behinderte Schülerinnen und Schüler hingewiesen. Durch individuelle Hilfen ist anzustreben, dass ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, an gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung erreicht wird. Diese neue didaktische Entwicklung wird besonders durch die „Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklasse“ repräsentiert.

Handlungsorientierte Unterrichtsformen

Berufsvorbereitende Bildung in der Schule erfolgt vorrangig in handlungsorientierten Lernformen, die auch auf die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen (wie selbständiges Planen und Organisieren, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewußtsein etc.) hin angelegt sind. Dies betrifft zum Beispiel:

- Projekte: zweckbestimmte, ganzheitliche (zum Teil fächerübergreifende) Aufgaben, die eine Verbindung von praktischer Arbeit mit theoretischem Wissen anstreben;
- Fallstudien: Einüben von Entscheidungsverhalten an Problemstellungen, die der Wirklichkeit entnommen sind;
- Rollen- und Planspiele: Simulation realitätsnaher Rollen und Situationen in szenischen Darstellungen und „Durchspielen“ komplexer Arbeits- und Wirtschaftsabläufe;
- Betriebspraktika, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen: selbsterfahrendes Entdecken betrieblicher, wirtschaftlicher und beruflicher Realität, Auseinandersetzung mit individuellen Berufswünschen und Lebensperspektiven.

Vor allem die schulischen Betriebspraktika sind im Rahmen der Berufsorientierung von zentraler Bedeutung, nicht zuletzt im Hinblick auf ein realistisches Selbstkonzept der Schülerinnen und Schüler, auf eine wirklichkeitsnahe Einschätzung beruflicher Anforderungen und der eigenen Fähigkeiten. Die Praktika werden in der Klasse intensiv vorbereitet, durch die Lehrerinnen und Lehrer begleitet und gemeinsam ausgewertet.

In BLO sollten die funktionalen Aspekte von den sozialen unterschieden werden. Die funktionalen Aspekte betreffen besonders die beruflichen Arbeitstechniken, Produktions- und Fertigungsverfahren. Die sozialen Aspekte thematisieren vorwiegend die sozialen Beziehungen und Abhängigkeiten im Betrieb. Nicht selten entwickeln gerade leistungsschwächere Schüler und Schülerinnen im berufs- und lebensorientierten Unterricht erstaunliche Fähigkeiten. Hier können sie soziale und leistungsgerechte Anerkennung finden, die ihnen in schulischen Lernfächern aufgrund vorhandener Defizite oft wenig zuteil wird. Im Sinne der BLO sind - vor allem für behinderte Schülerinnen und Schüler - auch Lehrgänge und Kurse zur Erprobung beruflicher und lebenspraktischer Grundfertigkeiten von Bedeutung.

Kooperationen

In Fragen der Berufsorientierung und Berufswahl ist die enge Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung mit den Jugendlichen und ihren Eltern wichtig. So sind im Rahmen des berufs- und lebensorientierten Unterrichtes auch Berufswahlunterricht, Schulbesprechungen und Elternveranstaltungen durch Berufsberaterinnen und Berufsberater in den Prozess der Berufsorientierung mit einbezogen. Die Berufsberatung bietet an den Schulen regelmäßige Sprechstunden an und hilft zum Beispiel auch bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen in Betrieben.

3.3 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Berufsberatung

Arbeitsagenturen und Jugendämter haben bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Teil gleiche Zielgruppen, zum Beispiel junge Menschen

- mit sozialer Benachteiligung,
- mit beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten,
- mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen,
- ausländischer Herkunft.

Im Hinblick auf die berufliche Eingliederung des genannten Personenkreises sehen das SGB III (Drittes Buch des Sozialgesetzbuches) und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, Achtes Buch des Sozialgesetzbuches, SGB VIII) ähnliche Förderinstrumente vor. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Berufsberatung.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Berufsberatung wird die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im SGB III ausdrücklich betont. Bei Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung sind die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen (§§ 35-37; 291 ff.). Auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz benennt die Bundesagentur für Arbeit als Kooperationspartner (§§ 13 und 81 KJHG).

Immer wenn Hilfen zur beruflichen Eingliederung behinderter und benachteiligter junger Menschen notwendig sind, müssen Fachkräfte der beiden Behörden im Einzelfall zusammenarbeiten. Dies gilt in der Jugendarbeit, bei der Hilfe zur Erziehung, bei der beruflichen Eingliederung seelisch Behinderter oder der Erstellung des Hilfeplans sowie bei der Hilfe für junge Volljährige (§§ 11, 27, 35, 36 und 41 KJHG). Örtlich und überörtlich können Fachkräfte der Arbeitsagentur in Jugendhilfeausschüssen und in Arbeitsgemeinschaften sowie bei der Jugendhilfeplanung beratend mitwirken (§§ 71, 78 und 80 KJHG). Für die Kommunen gilt, im Rahmen der Jugendsozialarbeit anzubietende Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote u.a. mit der Schulverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit abzustimmen (§ 13 Abs. 4 SGB VIII; § 81 SGB VIII). Die gesetzliche Grundlage der Arbeitsagenturen sieht generell eine enge Zusammenarbeit u.a. mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern, den Kammern, berufsständischen Organisationen sowie den Gemeinden, Kreisen und Bezirken vor (§ 9 Abs. 3 SGB III). Bei der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung kann die Arbeitsagentur zu ihrer Unterstützung Dritte an der Vermittlung beteiligen (§ 37 SGB III). Übergeordnet ergibt sich die Zusammenarbeit aus dem Sozialgesetzbuch (§ 17 SGB I und § 86 SGB X).

Zielsetzung und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

Gelungener Berufseinstieg und dauerhafte berufliche Eingliederung sind gemeinsame Zielsetzungen der Arbeitsagenturen und Jugendämter. Die Dienstleistungsangebote und Förderinstrumente sollen so verknüpft werden, dass sie sich wechselseitig ergänzen und eine fortlaufende, die Entwicklung des jungen Menschen begleitende, möglichst wirksame Förderung ergeben. Für die Zusammenarbeit ergeben sich dabei folgende Schwerpunkte der Zusammenarbeit:

- Regionale Analysen zur Situation der Zielgruppen sollen die Grundlage bilden für eine vernetzte Planung beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen, die in kommunale Jugendhilfeplanungen einzubeziehen sind.
- Unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Träger der Jugendberufshilfe sind dabei möglichst so zu koordinieren, daß eine Bündelung personeller und finanzieller Ressourcen erzielt wird. Dies betrifft zum Beispiel die Träger ausbildungsbegleitender Hilfen (abH), berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) sowie die Kooperation mit den berufsbildenden Schulen (Berufsschule) besonders in der Berufsvorbereitung.
- Bundesagentur für Arbeit und Jugendhilfe planen und initiieren gemeinsam modellhafte Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte unter Beteiligung der Wirtschaft und freier Träger.
- Die örtlichen bzw. regionalen Beratungsdienste sind zu koordinieren und neue Zugangsformen z.B. für schwer erreichbare benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene weiter zu entwickeln. Zum Beispiel sollen vor Ort Anlaufstellen „Ausbildung und Arbeit für Jugendliche“ eingerichtet werden, deren Aufgabe es ist, jene Klientel aufzusuchen, zu beraten, über Hilfsangebote sowie Ausbildungsplätze oder berufsvorbereitende Maßnahmen zu informieren und für die Teilnahme an Maßnahmen zu motivieren. Durch aufsuchende Sozialarbeit sollen vor allem die Jugendlichen erreicht werden, die wegen besonderer persönlicher Merkmale vorhandene Angebote der beruflichen Eingliederung und Qualifizierung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen. Beratung und Information sind frühzeitig und umfassend einzusetzen.
- Um dies zu erreichen, ist eine gemeinsame Planung und Steuerung der Maßnahmen seitens der Arbeitsagenturen und kommunalen Stellen nötig. Die gegenseitige Abstimmung soll über örtliche bzw. regionale „Verbundsysteme“ im Sinne fester Arbeitskreise herbeigeführt werden.
- Arbeitsagenturen und Jugendämter tauschen dazu fortlaufend Informationsmaterial aus; eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit wird angestrebt.
- Die gemeinsamen Empfehlungen schlagen feste Arbeitskreise zur Zusammenarbeit unter der Federführung des Jugendamtes vor.

3.4 Zusammenarbeit mit Betrieben

Zu den vorrangigen Zielen der beruflichen Rehabilitation junger Menschen zählen eine betriebliche Berufsausbildung und die dauerhafte Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt. Diese Ziele sind nur erreichbar durch eine umfassende und enge Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Arbeitsagentur, die sowohl im unmittelbaren, direkten Kontakt als auch auf institutioneller Ebene erfolgt. Nach dem SGB III (Drittes Buch des Sozialgesetzbuches) hat die Bundesagentur für Arbeit den Auftrag, bei der Berufsorientierung, der Berufsberatung und der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen mit den für Berufsbildung zuständigen Stellen (Kammern), mit den Arbeitgebern und den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten.

Zusammenarbeit auf Betriebsebene

Die Berufsberatung für behinderte Menschen und andere Abteilungen der Arbeitsagentur halten regelmäßigen Kontakt zu den Betrieben. Zusammenarbeit, Beratung und gegenseitige Abstimmung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation betreffen vor allem:

- die Vermittlung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber in geeignete Ausbildungsstellen (auch beim Übergang von einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen/ BaE in eine betriebliche Ausbildung);
- behinderungsspezifische Förderung und Ausstattung (z.B. technische Hilfen) und eine entsprechende finanzielle Förderung;

- Bewilligung eines Ausbildungszuschusses, wenn der Betrieb bereit ist, einen behinderten jungen Menschen auszubilden;
- Bewilligung eines Eingliederungszuschusses, z.B. zum Erreichen der vollen Leistungsfähigkeit an einem Arbeitsplatz;
- Vorbereitung und Einstimmung des Rehabilitanden, der Ausbilder, der Arbeitskolleginnen und -kollegen;
- Leistungen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und zur Vermeidung von Ausbildungsabbruch (z.B. durch ausbildungsbegleitende Hilfen, abH);
- Prüfungsmodifikationen, Ausbildungserleichterungen und - bei Bedarf - Möglichkeiten zur Ausbildung nach besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen (Anträge bei der zuständigen Stelle bzw. Kammer);
- Möglichkeiten zur Übernahme nach abgeschlossener Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung behinderter junger Menschen, die in Reha-Einrichtungen oder in BaE-Maßnahmen ausgebildet wurden (mit nachgehender Betreuung, Eingliederungshilfen, finanzieller Förderung);
- Gewinnung von Stellen für Betriebspraktika, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, individuelle Betriebskontakte zur Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern.

Berufliche Rehabilitation ist ein Gesamtprozess, bei dem alle Schritte und Maßnahmen nahtlos ineinandergreifen müssen. Deshalb ist die Zusammenarbeit auf Betriebsebene - je nach individueller Situation des behinderten Menschen - einzubetten in übergreifende Formen der Kooperation, zum Beispiel:

- mit der Schule, den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen, mit Reha- und BaE-Einrichtungen beim Übergang in ein betriebliches Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis;
- mit der Berufsschule und Trägern von ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) zur Abstimmung und Koordinierung der Förderung während der Ausbildung;
- mit den zuständigen Stellen (Kammern) zum Beispiel in Fragen der Prüfungsmodifikationen, besonderer Ausbildungsregelungen für Behinderte oder im Fall eines drohenden Ausbildungsabbruchs (Ausbildungsberater der Kammern);
- mit dem Integrationsamt in Fragen der begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben (z.B. begleitende Betreuung durch psychosoziale Dienste und finanzielle Leistungen);
- mit der Werkstatt für behinderte Menschen in Fragen des Übergangs auf einen betrieblichen Arbeitsplatz.

Bei der Kooperation steht die behinderte Person im Mittelpunkt. Wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Rehabilitation ist die umfassende soziale und berufliche Integration im Betrieb. Die Zusammenarbeit auf Betriebsebene umfaßt deshalb sowohl Ausbilder, Vorgesetzte, den Betriebsrat, die Schwerbehindertenvertretung und nicht zuletzt die Arbeitskollegen.

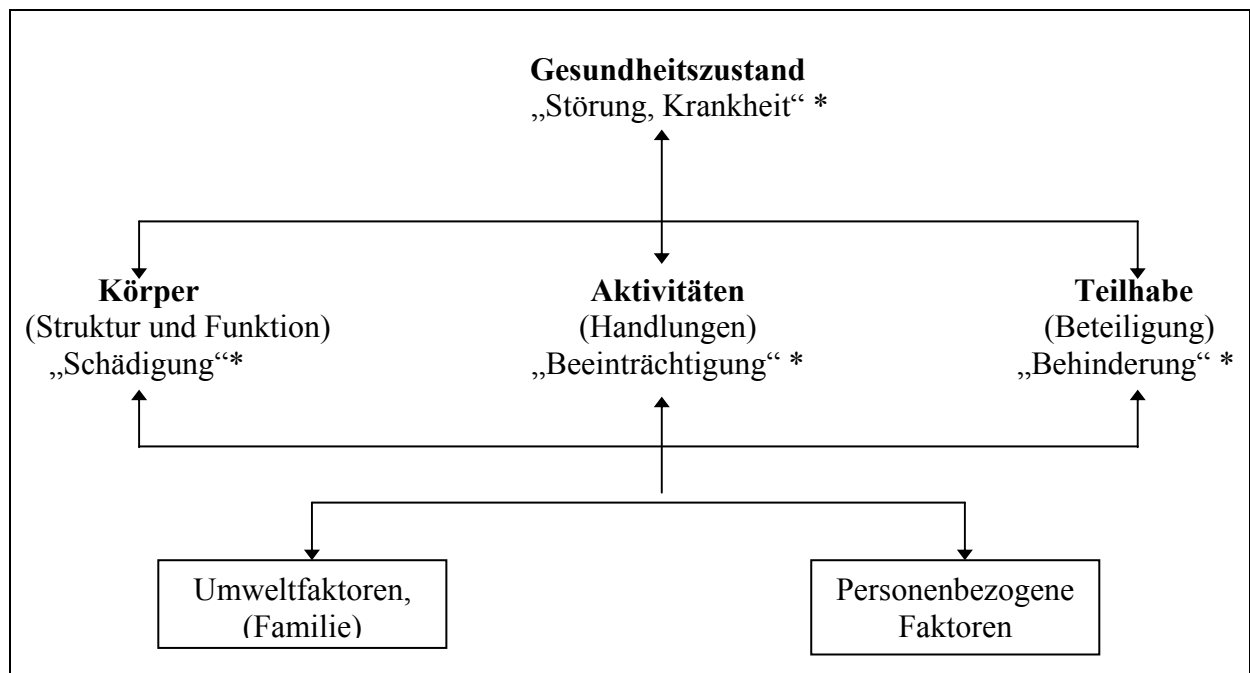
Institutionelle Kooperation

Die Vertreter der Sozialpartner (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) sind nicht nur in den Selbstverwaltungsgremien der Bundesagentur für Arbeit präsent. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, berufsständische Vereinigungen sowie die Unternehmen selbst sind wichtige Partner der Berufsberatung auch bei der beruflichen Rehabilitation junger Menschen. Die Berufsberatung kooperiert eng mit den für die Berufsbildung zuständigen Stellen (z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern, Rechtsanwaltskammern, Landwirtschaftskammern). Die Bedeutung dieser Kooperation wurde durch eine Rahmenvereinbarung (von 1973) zwischen der Bundesanstalt und dem Deutschen Industrie- und Handelstag sowie dem Deutschen Handwerkstag unterstrichen. Diese Vereinbarung schreibt einen regelmäßigen, umfassenden Informations- und Erfahrungsaustausch und Verfahrensabstimmungen bei der Vermittlung in betriebliche Ausbildungsstellen (Ausbildungsstellenmarkt) fest. Kontakte zu Wirtschaftsverbänden, Kammern, Gewerkschaften,

Innungen oder Kreishandwerkerschaften werden regelmäßig auch auf Arbeitsagenturebene und Regionaldirektionsebene gepflegt. Die Zusammenarbeit betrifft zum Beispiel gemeinsame Aktionen im Vermittlungs- und Förderbereich, wie etwa bei der Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsstellen auch für behinderte junge Menschen.

Anhang: Abbildungen

Abbildung 1: Basismodell der „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (ICF), interaktiv und nicht linear wachsend



* : Bezeichnung nach ICIDH

Abbildung 2: Einflussfaktoren auf eine Behinderung

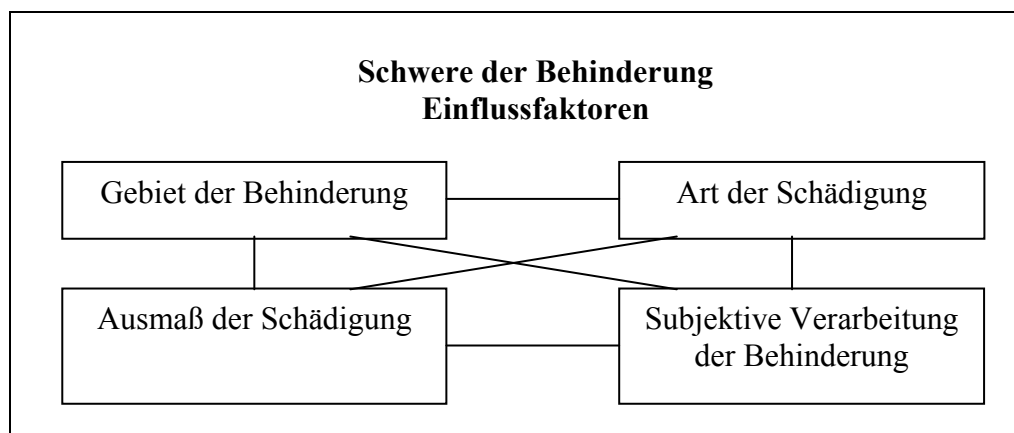


Abbildung 3: Rechtliche Grundlagen der Rehabilitation

Rechtliche Grundlagen der Rehabilitation behinderter Menschen	
<p>Sozialgesetzbuch (SGB) Das SGB fasst sukzessive das Sozialrecht in einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammen. Bisher sind zwölf Bücher als eigenständige Teile in Kraft.</p>	<p>Regelungen zur Sozialversicherung behinderter Menschen (Kranken-, Unfall, Renten- und Pflegeversicherung) und Leistungen zur Rehabilitation, die sich daraus ergeben; Regelungen zu Rechten von Sozialleistungsempfängern (z. B. rechtliches Gehör, Anhörungs- und Auskunftspflicht, Datenschutz) und zur Mitwirkungspflicht; Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe.</p>
<p>SGB III (Arbeitsförderung) (Drittes Buch des Sozialgesetzbuches)</p>	<p>Regelungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. berufsfördernde Maßnahmen und Leistungen, finanzielle Förderung).</p>
<p>SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe) (Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches)</p>	<p>Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Verfahrensregelungen, Fristen, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Reha-Träger, Fördermaßnahmen) einschließlich Schwerbehindertenrecht (SGB IX Teil 2).</p>
<p>Schwerbehindertenrecht (Teil 2 des SGB IX)</p>	<p>Regelungen zur betrieblichen Berufsausbildung, zu besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen, zu Prüfungsmodifikationen und Ausbildungserleichterungen.</p>
<p>Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)</p>	<p>Regelungen zur betrieblichen Berufsausbildung, zu besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen, zu Prüfungsmodifikationen und Ausbildungserleichterungen.</p>
<p>SGB XII (Sozialhilfe) (Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuches) vor 01.01.2005: Bundessozialhilfegesetz (BSHG)</p>	<p>Regelung der Hilfen zum Lebensunterhalt und der Hilfen in besonderen Lebenslagen (bei Bedürftigkeit). Relevant sind besonders die Eingliederungshilfen für behinderte Menschen und die Blindenhilfe, wenn kein anderer Reha-Träger zuständig ist.</p>
<p>Schulgesetze der Länder und entsprechende Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK)</p>	<p>Regelungen zu behinderungsspezifischen Bedingungen an Schulen (allgemeine Schulen und Sonder- oder Förderschulen), an berufsbildenden Schulen (d. h. auch zur Berufsschule und zur schulischen Berufsausbildung) und an Hochschulen (Studium)</p>

Abbildung 5: Rehabilitations-Einrichtungen

Reha-Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation		
Reha-Einrichtung	Aufgaben	Berufsfördernde Maßnahmen
Berufsbildungswerk (BBW)	Erstausbildung und Berufsvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildung nach der regulären Ausbildungsordnung (§§ 5 BBiG/ 25 HwO) • Berufsausbildung nach besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen (§§ 66 BBiG/ 42m HwO) • Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen • Abklärung der beruflichen Eignung • Arbeitserprobung • zum Teil auch blindentechnische und vergleichbare Grundausbildung
Berufsförderungswerk (BFW)	Umschulung und Fortbildung, in Ausnahmefällen auch Erstausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Umschulungsmaßnahme • Fortbildungsmaßnahme • Arbeitserprobung • Abklärung der beruflichen Eignung • Vorbereitungsmaßnahme für Weiterbildung (Reha- Vorbereitungslehrgang) • im Einzelfall Berufsausbildung (insbesondere für junge Menschen mit Abitur)
Sonstige Reha- Einrichtungen (Einrichtungen freier und gemeinnütziger Träger)	Erstausbildung und Berufsvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildung nach der regulären Ausbildungsordnung (§§ 5 BBiG/ 25 HwO) • Berufsausbildung nach besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen (§§ 66 BBiG/ 42m HwO) • Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
Einrichtung der Phase II (Rehabilitation, medizinisch-beruflich)	Verbindung von Maßnahmen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation, Berufsvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung der beruflichen Eignung • Arbeitserprobung • Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen • Vorbereitungsmaßnahme für Weiterbildung (Reha- Vorbereitungslehrgang)
Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	Vorbereitung auf eine Beschäftigung in der WfbM oder auf dem Arbeitsmarkt	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsausbildungsbereich der WfbM